



Gesammelte Rechtsauskünfte

Stand 19.09.2023

Inhalt

1	Disziplinarwesen	2
1.1	Unredlichkeiten an Prüfungen	2
1.2	Sanktionen bei Fehlverhalten	2
1.3	Geldbussen	2
1.4	Einzug von Mobiltelefonen	2
2	Unterricht im Allgemeinen	3
2.1	Kleiderordnung	3
2.2	Internetinhalte	3
2.3	Urheberrecht an Unterrichtsmaterialien	3
3	Verantwortlichkeit/Haftung	4
3.1	Verantwortung bei Straftaten	4
3.2	Anreise in Privatfahrzeugen / Fahrgemeinschaften	4
3.3	Versicherung und Absicherung	5
4	Personalrecht	6
4.1	Nebenbeschäftigung	6
4.2	Laufbahnwechsel nach Ausbildungsabschluss	6
4.3	Beförderung nach Art. 6 EVA-BS bei Teilzeitpensen	6
4.4	Einstufung bei neuer Anstellung innerhalb der kantonalen Berufsfachschule.	7
4.5	Verschiebung von SLL	7
5	Diverses	8
5.1	Kopftuch im Sportunterricht	8
5.2	Verhältnis zwischen BFS und Lehrbetrieb	8
5.3	Kostenvorschuss bei Einsprachen	9
5.4	Schulschluss beim Freibadbesuch	9
5.5	Anfechtung von Prüfungsnoten	10
5.6	Livestream QV-Feier	10
5.7	Bekanntgabe von Personendaten der Lehrpersonen an Dritte	11



1 Disziplinarwesen

1.1 Unredlichkeiten an Prüfungen

Darf man für Unredlichkeiten (z.B. Spicken) die Note 1 geben oder die Note anderweitig nach unten anpassen?

Massgebend ist das Schulreglement der jeweiligen Berufsfachschule (nachfolgend BFS). Primär handelt es sich um einen Betrugsversuch, der in erster Linie disziplinarisch geahndet werden kann und soll. Das Setzen der Note 1 ist in Lehre, Rechtsprechung und Praxis umstritten. Sofern die entsprechende Rechtsgrundlage besteht, kann jedoch die Note 1 gesetzt werden. Ansonsten kommt es auf die Regelsetzung und den entsprechenden vorgängigen Hinweis der einzelnen Lehrperson an.

1.2 Sanktionen bei Fehlverhalten

Welche Sanktionen sind bei Zuspätkommen, störendem Verhalten, vergessenem Schulmaterial zulässig?

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) sind die jeweiligen Disziplinar massnahmen im Schulreglement aufzuführen. Üblicherweise stehen der Lehrperson folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- zusätzliche Schularbeit;
- Wegweisung aus dem Unterricht unter Mitteilung an die Bereichsleitung;
- Antrag auf weitere Massnahmen an die Bereichsleitung.

1.3 Geldbussen

Darf eine Schule Lernende für Essen und Trinken im Schulzimmer, eingeschaltetes Handy etc. mit einer Geldbusse bestrafen?

Bussen bedürfen gemäss Art. 16 Abs. 2 EG-BB einer generell-abstrakten Grundlage im Schulreglement, sind also nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

1.4 Einzug von Mobiltelefonen

Darf man Lernenden das Handy bis zum Ende der Lektion wegnehmen?

Das Handy ist Eigentum der/des Lernenden. Der Einzug kann als Entwendung gewertet werden. Daher gelten folgende Grundsätze:



- Es kann verlangt werden, dass Handys an einem bestimmten Ort im Schulzimmer deponiert werden (z.B. bei Prüfungen).
- Der Missbrauch des Handys während des Unterrichts (z.B. Filmen der Lernenden oder der Lehrperson) ist disziplinarisch zu ahnden.
- Ein Handy kann eingezogen werden, wenn es den Unterricht stört (Rufton, SMS-schreiben). Es darf dann ausschliesslich für die aktuelle Unterrichtssequenz eingezogen werden.
- Besteht der begründete Verdacht, dass mit dem Handy strafrechtliche Tatbestände (z.B. unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte etc.) erfüllt wurden, kann das Handy vorläufig beschlagnahmt werden (Polizeiersatzhandlung). Die Lehrperson darf den Inhalt nicht prüfen. Die Polizei ist zu informieren und das Handy ist ihr zu übergeben. Willigt die/der Lernende ein, kann der Inhalt zusammen angeschaut werden (anschliessend Polizei informieren, falls nötig).

2 Unterricht im Allgemeinen

2.1 Kleiderordnung

Kann eine/ein Lernende/r aufgrund unpassender Kleidung heimgeschickt werden, um sich anders anzuziehen?

Die Lernenden haben grundsätzlich das (Grund-)Recht, sich so zu kleiden, wie sie möchten (persönliche Freiheit). Sofern mit der Kleidung strafrechtliche Tatbestände erfüllt werden, kann und soll die Lehrperson eingreifen und die lernende Person z.B. nach Hause schicken, um sich umzuziehen (z.B. T-Shirt mit dem Aufdruck «88» für «Heil Hitler», verbotene pornographische Darstellungen etc.). Lernende dürfen ihre politische Meinung zum Ausdruck bringen, soweit sie legal ist: Rein politische Kleidungsstücke können daher nicht verboten werden.

2.2 Internetinhalte

Welche Inhalte aus dem Internet (YouTube-Videos, MP3-Audiodateien, Bilder) dürfen im Unterricht verwendet werden? Wo bekommt man Probleme mit dem Urheberrecht?

Bezüglich des Internets gelten die Regelungen des Urheberrechts gleich wie für übrige Unterrichtsmaterialien (Texte, Bilder usw.). Als Grundsatz kann festgehalten werden: Die Materialien dürfen im Unterricht mit der Klasse verwendet werden. Weitere Infos: [Handreichung des AMS «Urheberrecht in der Schule»](#)

2.3 Urheberrecht an Unterrichtsmaterialien



Wem gehören die Rechte an Unterrichtsmaterialien (z.B. erstellte Powerpoint-Präsentationen, Arbeitsblätter, insbesondere selbst erstellte Lernvideos für die Studierenden)? Dürfen Dozierende diese Unterrichtsmaterialien auch an anderen Schulen einsetzen?

Art. 70 Abs. 1 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) hält fest, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf die Rechte von urheberrechtlich geschützten Werken verzichtet, die sie oder er bei Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses schafft. Die Rechte gehören grundsätzlich dem Kanton respektive der Bildungsinstitution (Art. 70 Abs. 1 PersG). Auch Arbeiten in der Vor- und Nachbearbeitung zum Unterricht gehören urheberrechtlich der jeweiligen BFS.

Wenn es in der Praxis nicht angemessen oder zielführend erscheint, als BFS diese Rechte durchzusetzen und die Weiterverwendung solcher urheberrechtlich geschützten Unterlagen zu untersagen, dann steht es der BFS auch frei, Kulanz zu zeigen.

3 Verantwortlichkeit/Haftung

3.1 Verantwortung bei Straftaten

Wie weit ist die Lehrperson für illegales Verhalten der Lernenden während eines Ausflugs oder einer Reise verantwortlich? Macht es einen Unterschied, ob die Lernenden volljährig oder minderjährig sind?

Bei den Lernenden einer BFS kann die Urteilsfähigkeit und damit die Straffähigkeit (d.h. das Wissen um Inhalt und Folgen von Straftatbeständen) vorausgesetzt werden. Aus diesem Grund kann eine Verantwortung der Lehrperson für Straftatbestände grundsätzlich fast gänzlich ausgeschlossen werden. Die Lehrperson muss aber ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Wenn einzelne Lernende bereits negativ aufgefallen sind, müssen ihnen gegenüber unter Umständen entsprechende Massnahmen (kein Ausgang, Ausgang nur in Begleitung, Lernende nicht auf den Ausflug mitnehmen) getroffen werden. Weitere Infos: [«Rechtsfragen im Schulalltag – Haftungsrecht»](#)

3.2 Anreise in Privatfahrzeugen / Fahrgemeinschaften

Ab und zu führen wir mit Klassen Besichtigungen durch, die nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu realisieren sind. Lernende werden als Fahrer/in eingesetzt und mit weiteren Lernenden bilden sie Fahrgemeinschaften. Wie ist die Frage nach der Haftung und der Verantwortlichkeit der Lehrperson und der Schule respektive des Fahrers/der Fahrerin zu beurteilen?

Grundsätzlich liegt die Verantwortlichkeit für die Anreise an einen Exkursionsort bei der Schule respektive bei der Lehrperson. Ob und unter welchen Gegebenheiten die Lernenden für die Hinfahrt zum Exkursionsort im privaten PKW alleine gelassen werden dürfen und auf eine Begleitperson verzichtet werden kann, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Die Lehrperson muss ihr Ermessen unter Einbezug der Gegebenheiten (Alter des Lernenden,



Weg und Wegzustand, Tageszeit, Gruppendynamik, etc.) wahrnehmen. Absolute Empfehlungen können deshalb nicht gegeben werden. Die Fahrt in privaten PKW durch Lernende sollte jedoch lediglich mit äusserster Zurückhaltung durchgeführt werden. Zudem soll die Lehrperson die Durchführung der Exkursion nicht von der Bereitschaft der Lernenden zur Fahrt im privaten PKW abhängig machen.

In der lernenden Person, die weitere Lernende mittransportiert, ist für diesen eingegrenzten Zeitraum eine Hilfsperson der Schule zu sehen. Dem Fahrer/der Fahrerin sind als Hilfsperson die Spesen für die Fahrt zu entrichten (inklusive Anteil zur Deckung von Unfallschäden). Die Lehrperson hat die Pflicht, ihre Hilfsperson mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen und den Umständen entsprechenden zu instruieren. Der/die Lernende kann im Übrigen nicht zur Fahrt im eigenen PKW verpflichtet werden. Empfohlen wird eine schriftliche Bestätigung der Hilfsperson betreffend sicherheitsrelevanter Aspekte (fahrttüchtiger Zustand des Lernenden, vorschriftsgemässer Zustand des Fahrzeuges etc.) und der Anordnungen sowie Aufklärung durch die Lehrperson. So muss die Hilfsperson bspw. darüber informiert werden, dass sie im Falle eines Unfalles den finanziellen Schaden unter Umständen selbst tragen muss (abhängig bspw. vom Verschulden und der konkreten Versicherungssituation).

Nur sofern die Hinfahrt zum Exkursionsort *ausserhalb* des Unterrichts stattfindet (die Lehrperson also auch keine gemeinsame, zum Unterricht zugehörige Anreise beabsichtigt) und der Weg zum Exkursionsort im Hinblick auf allfällige Gefahren oder Unwägbarkeiten mit dem üblichen Schulweg vergleichbar ist, liegt die Hinfahrt in der Verantwortung der Lernenden.

3.3 Versicherung und Absicherung

Welche versicherungstechnische Lösung (Haftpflichtversicherung) gibt es für die Schule bzw. Lehrperson, um sich gegen allfällige Schadenersatzansprüche abzusichern? Gibt es Ausschlussgründe?

Der KLV bietet seinen Mitgliedern eine Berufshaftpflichtversicherung an. Eine solche Versicherung dient dazu, dass diese bei einem Regress des Staates auf die Lehrperson (also bei grobfahrlässigem Verhalten) finanziell eintreten muss. Wie jede Versicherung schränkt auch die Berufshaftpflichtversicherung des KLV den Deckungsumfang ein (vgl. [Merkblatt](#) sowie Vertragsbedingungen). Die Haftung des Kantons oder der Lehrperson besteht grundsätzlich unabhängig vom Versicherungsschutz und kann nicht wegbedungen werden.

Strafrechtliche Verfehlungen können nicht versichert werden. Jedoch ist bei der Berufshaftpflichtversicherung des KLV auch der Rechtsschutz in Strafverfahren inkludiert. Gedeckt sind Schadensereignisse an Lernende, sofern diese auf haftpflichtrelevantes Verhalten der Lehrperson zurückzuführen sind. Nicht abgedeckt sind reine Tätigkeitsschäden; wenn die Lehrperson z.B. (fahrlässig oder grobfahrlässig) den Kopierapparat beschädigt. Solche Schäden sind vom Arbeitgeber zu tragen. Weitere Einschränkungen des Deckungsumfangs sind den AGB zu entnehmen.



4 Personalrecht

4.1 Nebenbeschäftigung

Inwiefern und bis zu welchem verbrieften Beschäftigungsgrad gilt eine Tätigkeit noch als öffentliches Amt? Kann die BFS anordnen, dass der zusätzlich bezahlte Urlaub von 15 Tagen für die Ausübung eines öffentlichen Amtes 15 Tage während der unterrichtsfreien Zeit bezogen wird?

Nach Art. 65 PersG kann der Arbeitgeber die Ausübung von öffentlichem Amt untersagen oder Auflagen festlegen, wenn sich diese nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirkt oder auswirken könnte oder sich aus anderen Gründen mit dem Arbeitsverhältnis nicht verträgt (Ausgenommen sind öffentliche Ämter, zu deren Übernahme eine Rechtspflicht besteht). Es existiert keine nominelle "Pensen- oder Einkommensobergrenze" für Nebenbeschäftigungen resp. die Ausübung eines öffentlichen Amtes. Relevant ist einzig, ob keine Hinweise bestehen, dass dienstliche Pflichten nicht wahrgenommen werden können, gesundheitliche Probleme drohen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) oder Interessenskonflikte ausgelöst werden könnten.

Sofern die Ausübung des öffentlichen Amtes nicht untersagt wird, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob sogar Urlaubstage gewährt werden. Der Arbeitgeber hat aber nicht die Pflicht, die in Art. 67a Abs. 2 der Personalverordnung (sGS 1431.11) genannten 15 Tage zu gewähren. Nach dem besagten Artikel kann der Arbeitgeber entsprechenden bezahlten Urlaub gewähren. Damit liegt es im Ermessen der BFS, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Ausübung des öffentlichen Amtes maximal im Umfang von 15 Tagen entlastet wird. Es liegt damit auch im Ermessen der BFS, ob ein solcher Urlaubstag nur während der unterrichtsfreien Zeit gewährt wird.

4.2 Laufbahnwechsel nach Ausbildungsabschluss

Zu welchem Zeitpunkt wird bei einer Lehrperson nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung der Laufbahnwechsel vollzogen?

Der Laufbahnwechsel wird vorgenommen, wenn:

- die Diplomurkunde vorliegt oder
- eine offizielle Bestätigung vorliegt (vor der Diplomübergabe), aus der hervorgeht, dass **sämtliche Prüfungsteile abgeschlossen und bestanden** sind.

Nach Einreichung der Bestätigung an die Berufsfachschule wird der Laufbahnwechsel auf den nächstfolgenden Monat – bezogen auf das Datum der Bestätigung oder Diplomurkunde – vorgenommen.

4.3 Beförderung nach Art. 6 EVA-BS bei Teilzeitpensen



Erfolgt die Beförderung nach Art. 6 EVA-BS unabhängig des Arbeitspensums oder ist die Anzahl der Lektionen gemäss Art. 5 EVA-BS im Beförderungsprozess zu berücksichtigen?

Die Beförderung gemäss Art. 6 EVA-BS ist losgelöst von Art. 5 EVA-BS zu beurteilen. Letzterer regelt lediglich die Anrechnung als Laufbahnjahre bei der Anstellung selbst, weshalb auch ein Katalog an Ausgangslagen bei der Anstellung (bspw. Unterricht an öffentlichen Schulen, Berufstätigkeit mit Bezug zum Berufsauftrag, Erziehungs- und Betreuungsarbeit) aufgenommen wurde. In Art. 6 EVA-BS wurde hingegen darauf verzichtet, die Beförderung von einem bestimmten Pensum abhängig zu machen. Ausschlaggebend ist lediglich die gute resp. die sehr gute Leistung der Lehrperson.

4.4 Einstufung bei neuer Anstellung innerhalb der kantonalen Berufsfachschule.

Bleibt die Einstufung in die jeweilige Lohnklasse und Stufe bei einer neuen Anstellung innerhalb der kantonalen Berufsfachschulen bestehen oder ist eine Neubewertung im Sinne von Art. 5 EVA-BS vorzunehmen?

Wechselt eine Lehrperson von der einen Berufsfachschule an eine andere Berufsfachschule, bleibt der eigentliche Arbeitgeber, der Kanton St.Gallen, bestehen. Es muss keine Neueinstufung gemäss den Grundlagen von Art. 5 EVA-BS erfolgen. Es widerspräche dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der Arbeitgeber Kanton St.Gallen eine einmal zugewiesene Lohnklasse und Stufe nur deshalb abstuft, weil die Lehrperson an eine andere kantonale Berufsfachschule wechselt. Dabei ist es unerheblich, ob die Lehrperson weniger als 400 Lektionen im Jahr unterrichtet hat (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a EVA-BS); auch in diesem Falle bleibt die Einstufung bestehen.

4.5 Verschiebung von SLL

Wer ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um Verschiebung der SLL?

In die höhere Lohnklasse einer Laufbahn gemäss Anhang zur EVA-BS kann befördert werden, wer gute oder besonders gute Leistungen erbringt (Art. 6 Abs. 2 EVA-BS). Laut besagtem Anhang und den Weisungen über die systematische lohnwirksame Leistungsbeurteilung (SLL) wird jede Lehrperson vor der Beförderung in das 4., 11., 15. und 25. Laufbahnjahr beurteilt. Grundsätzlich hat die SLL zu besagten Zeitpunkten zu erfolgen und eine Verschiebung ist in den rechtlichen Grundlagen nicht vorgesehen. Nach Auffassung des ABB kann die SLL jedoch ausnahmsweise auf Antrag einer Lehrperson um höchstens ein Jahr verschoben werden, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Die Rektorin oder der Rektor als verfahrenskoordinierende Instanz (vgl. Art. 3 Weisungen über die systematische lohnwirksame Leistungsbeurteilung [SLL]) hat über den entsprechenden Antrag zu befinden und dabei zu bestimmen, was als besonderer, rechtfertigender Grund zu gelten hat. Anzuführen ist, dass die Rektorin oder der Rektor bzw. die vorgesetzte Stelle eine Verschiebung des Verfahrens nicht ohne Antrag einer Lehrperson anordnen kann.



5 Diverses

5.1 Kopftuch im Sportunterricht

Ein Kopftuch ist unter Umständen (Geräte, Rugby, Baseball usw.) im Sport ein Unfallherd. Darf man das Kopftuch verbieten? Wer trägt die Verantwortung bei einem diesbezüglichen Unfall?

Das Tragen eines Kopftuches im Schulunterricht ist erlaubt. Daher kann lediglich dafür gesorgt werden, dass das Kopftuch für die Erfüllung einer konkreten Aufgabe entsprechend befestigt ist. Es stellt sich aber auch die Frage, ob ein geschlechtergetrennter Unterricht für dieses Lernziel durchgeführt werden könnte. Oder, ob das Lernziel auch auf eine für Kopftuchträgerinnen ungefährlichere Art erreicht werden könnte. Ist dies nicht der Fall und besteht die Lernende (bzw. bei ihrer Minderjährigkeit deren gesetzliche Vertreter) auf das Tragen des Kopftuchs, verletzt die Lehrperson ihre Fürsorgepflicht unter Umständen, wenn sie das Mädchen weiter turnen lässt. Diesfalls wären dem Mädchen anderweitige Aufgaben zu übertragen (z.B. Schiedsrichter, Linienrichter, Aufräumen, Zuschauen etc.).

5.2 Verhältnis zwischen BFS und Lehrbetrieb

Wie ist die rechtliche Lage zwischen BFS, Lehrbetrieb und Lernenden? Welche Rechte und Pflichten haben diese untereinander?

Die BFS, der Anbieter überbetrieblicher Kurse und der Lehrbetrieb sind gemäss Art. 16 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt) gemeinsam für die Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung verantwortlich und arbeiten «auf gleicher Augenhöhe», sind einander demnach nicht über- bzw. unterstellt. Gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG verfügt die BFS dann auch über einen eigenständigen Bildungsauftrag. Der Lehrbetrieb hat daher weder einen Einfluss auf die schulische Notengebung noch muss die BFS erzielte Noten gegenüber dem Lehrbetrieb rechtfertigen. Möchte der Lehrbetrieb von der BFS Auskunft über das Zustandekommen von Noten, hat die BFS vorgängig die Einwilligung der oder des Lernenden einzuholen.

Der Lehrbetrieb hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Unterrichtsbesuch, da letzterer gemäss Art. 21 Abs. 3 BBG obligatorisch ist und hierfür genaue Zeitfenster vorgesehen sind. Zudem wird der Lehrbetrieb mit Unterzeichnung des Lehrvertrags verpflichtet, den Schulbesuch zu ermöglichen.

Art. 17 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101) statuiert, dass die BFS mit dem Lehrbetrieb Kontakt aufnimmt, wenn die schulischen Leistungen den Erfolg der betrieblich organisierten Grundbildung in Frage stellen oder die oder der Lernende ein ungenügendes Verhalten aufweist. Zuvor ist die oder der Lernende anzuhören.



Da der Lehrbetrieb den/die Lernende/n gemäss Art. 345a Abs. 2 des Obligationenrechts (SR 220) auch für die Zeit des Unterrichtsbesuchs an der BFS entlohnt, ist er über Absenzen in Kenntnis zu setzen.

5.3 Kostenvorschuss bei Einsprachen

Eine HF-Studentin hat einen Rekurs gegen das ungenügend beurteilte Fachgespräch (Wiederholungsprüfung) eingereicht. Gemäss Schulreglement ist der Rektor als Rekursinstanz zuständig bei einem Entscheid «unterer Instanzen». Rekurse bzw. deren Behandlung sind in der Regel an einen Kostenvorschuss gebunden. Wie hoch ist dieser? Wie lautet ein übliches «Wording» dazu?

Der Kostenvorschuss ist nicht verpflichtend, aber doch üblich. Die Höhe des Kostenvorschusses liegt im Ermessen des Rektors.

Folgendes Wording kann verwendet werden:

«Wir bestätigen den Eingang Ihres Rekurses vom (DATUM). Zuständig für den Entscheid ist der Rektor des XY (Art. 41 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung [sGS 231.1; abgekürzt EG-BB]). In Anwendung von Art. 40 EG-BB i.V.m. Art. 96 Abs. 1 VRP ersuchen wir Sie, bis (DATUM) einen Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu leisten (beiliegender Einzahlungsschein). Dieser Betrag entspricht der voraussichtlichen Entscheidgebühr bei Abweisung des Rekurses (Art. 95 Abs. 1 und Art. 100 VRP i.V.m. Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5]). Geht der Vorschuss nicht ein, wird das Verfahren ohne weiteres abgeschlossen (Art. 96 Abs. 2 VRP). Andernfalls nimmt es seinen Lauf. Wird der Rekurs geschützt, wird der Vorschuss zurückerstattet (Art. 95 Abs. 1 VRP).»

5.4 Schulschluss beim Freibadbesuch

Eine Lehrperson geht mit Lernenden zum Schwimmunterricht in das Freibad. Schulschluss ist jeweils um 16.15 Uhr. Es gibt immer wieder Lernende, die im Anschluss gleich privat im Freibad bleiben möchten. Wie verhält sich die Lehrperson korrekt, wenn Lernende im Anschluss im Freibad bleiben möchten?

Da keine konkreten praktischen Fälle in dieser Hinsicht bekannt sind, nachfolgend einige theoretische Ausführungen:

Wichtig ist, dass 1. die Lehrperson alles Zumutbare zu unternehmen bzw. zu unterlassen hat, um Gefahren für die ihr anvertrauten Lernenden abzuwenden. 2. Während der Schulzeit und besonderen Veranstaltungen wie Schulreisen, Lager, Sporttage, Sonderwochen usw. liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Lernenden bei der Schule und damit bei den zuständigen Lehrpersonen. Diese Verantwortung kann nicht delegiert oder ausgeschlossen werden. 3. Die Aufsichtspflicht und damit die Gruppengrösse sowie die Anzahl Begleitpersonen rich-



ten sich nach der Situation im Einzelfall. Massgebend sind insbesondere das Alter, der Reifegrad, der Wissensstand, die Fertigkeiten und die individuellen Besonderheiten der Schulkinder sowie das konkrete Gefahrenpotential.

Für den Verbleib im Freibad nach Schulschluss sind keine spezifischen rechtlichen Vorgaben bekannt. Auf der Seite des Kantons St.Gallen findet sich zum Thema «Unterrichtsinhalte und Materialien zu Schulschwimmen und Badeanlässen» (<https://www.sg.ch/bildung-sport/sport/Schulsport/Sportunterricht/SchwimmenundbBaden/Material-Inhalte.html>) die Checkliste für Schulausflüge an und ins Wasser für Lehrpersonen. Ein Punkt beim Ausflug in eine öffentliche Badeanlage ist «Zeitspannen, Treffpunkte und Verhaltensregeln vereinbaren». Mit anderen Worten wäre die Zeitspanne des Schulunterrichts im Freibad sowie der Schulschluss klar zu kommunizieren/zu vereinbaren. Und/oder, falls gewünscht, weitere Verhaltensregeln. Dies unter Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit der Lernenden und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Fälle (z.B. wenn Nichtschwimmer dabei sind).

5.5 Anfechtung von Prüfungsnoten

Kann gegen Notenverfügungen im Qualifikationsverfahren nur dann Rekurs erhoben werden, wenn die Note ungenügend oder das Bestehen gefährdet ist?

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Anfechtbarkeit von Prüfungsnoten hält fest:

"Weiterhin nicht anfechtbar sind einzelne Noten einer Gesamtprüfung, die nicht mit einer weitergehenden Wirkung wie dem Nichtbestehen verbunden sind und auch keinen Einfluss auf ein Prädikat zeitigen. Steht jedoch das Nichtbestehen, eine andere Folge - wie der Ausschluss von der Weiterbildung - oder ein Prädikat in Frage, für das die Prüfungsordnung vorgibt, wie es zu bestimmen ist, gibt es ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des Gesamtergebnisses und damit auch an einer diesem zugrundeliegenden Einzelnote. Wohl kann das unter Umständen dazu führen, dass, nicht anders als beim Nichtbestehen, mit Blick auf das Prädikat auch mehrere Einzelnoten angefochten werden. Das ist aber in Kauf zu nehmen, denn letztlich obliegt es dem Rechtsschutz suchenden Kandidaten, aufzuzeigen, weshalb nachgerade verschiedene Einzelbewertungen in massgeblicher Weise rechtswidrig erfolgt sein sollten."

Wenn jemand eine genügende Note hat und diese anfechten will, muss für das Rechtsschutzinteresse (Voraussetzung für die Anfechtung) schon ein weitergehender Nachteil geltend gemacht werden können als «einfach eine bessere Note haben zu wollen».

5.6 Livestream QV-Feier

Ist es aus rechtlicher Sicht möglich, die QV Feiern per Live-Stream einem breiten Publikum, das nicht vor Ort anwesend sein kann, zugänglich zu machen?

Die Handreichung Datenschutz und Informationssicherheit in der Schule des BLD verweist dazu im Kap. 4.1 auf das Recht auf das eigene Bild als Teil des Rechts auf informationelle



Selbstbestimmung. Eine Videoaufnahme darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis gegeben haben. Bei den Lernenden darf von der Urteilsfähigkeit ausgegangen werden, sodass nicht die Einwilligung der Eltern einzuholen ist. Empfohlen wird eine schriftliche Einverständniserklärung. Es ist auch als zulässig zu erachten, wenn die Lernenden bspw. auf einer Klassenliste unter einer vorbereiteten Einverständniserklärung unterschreiben. In der Einverständniserklärung sollte erläutert werden, was für Aufnahmen zu welchem Zweck gemacht werden und wer diese Aufnahme zu sehen bekommt. Von einem «Kreuzchen setzen» unter der Einverständniserklärung ist abzuraten. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Von Personen, die bei der Aufnahme nicht in den Fokus gelangen, die optisch nicht hervorgehoben werden und die nur als Teil einer Menschenmenge wahrgenommen werden, muss keine Einwilligung eingeholt werden.

5.7 Bekanntgabe von Personendaten der Lehrpersonen an Dritte

Darf die BFS Personendaten von Lehrpersonen an Dritte herausgeben, um alle notwendigen Lizenzen für Lehrmittel zu erwerben?

Ja. Die Personendaten dürfen bearbeitet, also auch bekanntgegeben werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (Art. 5 DSGVO). Bei den BFS bezieht sich die gesetzliche Aufgabe auf den Bildungsauftrag. Sofern zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Erwerb von Lizenzen für Lehrmittel notwendig ist und dabei die Personendaten bspw. an den Verkäufer der Lizenzen bekanntgegeben werden muss, so ist dies datenschutzrechtlich zulässig. Allerdings dürfen nur diejenigen Personendaten bekanntgegeben werden, die für den Dritten relevant sind (bspw. zur Überprüfung der Berechtigungen).

5.8 Asthma im Sportunterricht

Können Lernende dazu verpflichtet werden, die Schule über eine allfällige Asthmaerkrankung zu informieren und zum Unterricht einen Asthmaspray mitzunehmen? Wem dürfen solche Informationen weitergegeben werden?

Ja. Grundsätzlich können Schulen und Bildungseinrichtungen von Lernenden verlangen, Informationen über ihren Gesundheitszustand, einschliesslich einer Asthmaerkrankung, bereitzustellen. Die Informationen über die Gesundheitszustände gelten als besonders schützenswerte Personendaten nach Art. 1 Abs. 1 Bes. b Ziff. 2 DSGVO und sollten in der Regel auf "Need-to-Know"-Basis weitergegeben werden. Dieser datenschutzrechtliche Grundsatz, der in der deutschen Doktrin entstanden ist, zielt darauf ab, sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die sie tatsächlich benötigen, um den vom Betroffenen beabsichtigten Zweck zu erfüllen.¹ Wenn es darum geht, Gesundheitsinformationen von Schülern zu sammeln, ist es ratsam, am Schulbeginn eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen und die Eltern und Lernenden über die Verwendung von Gesundheitsinformationen transparent zu informieren.

Lernende mit Asthma können auch verpflichtet werden, einen Asthmaspray zum Sportunterricht mitzunehmen. Während des Unterrichts übernimmt die verantwortliche Lehrperson die Rolle des Obhutgaranten samt daraus abgeleitet Fürsorgepflicht und muss alle notwendigen

¹ Vgl. Urteil des LG Flensburg vom 19.11.2021, Az. 3 O 227/19.



und angemessenen Vorkehrungen treffen, um Wohl und Wehe der Lernenden zu gewährleisten.² In diesem Zusammenhang muss die Anweisung an Lernende mit Asthma, einen Asthmaspray mitzuführen, als eine solche Schutzmassnahme betrachtet werden. Dabei kann die Lehrperson fehlbaren oder uneinsichtigen Lernenden die Teilnahme am Sportunterricht verweigern. Aus der allgemeinen Weisungsbefugnis der Lehrperson ergibt sich ebenfalls die Kompetenz, fehlbare Lernende entsprechend zu sanktionieren.

² Vgl. Hinweise zur Garantenstellung u.a.in: [5.1.312 Handreichung Haftungsrecht](#).